

Allgemeine Einkaufsbedingungen des OMV Konzerns

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung für alle Bestellungen von Unternehmen des OMV Konzerns (im Folgenden jeweils „**AG**“ genannt) bei ihren Auftragnehmern (im Folgenden jeweils „**AN**“ genannt) als vereinbarter Vertragsbestandteil.

Konzernunternehmen sind die OMV Aktiengesellschaft und alle Gesellschaften, an denen diese direkt oder indirekt beteiligt ist.

1. Anfragen und Bestellungen

1.1 Anfragen

Anfragen des AG sind unverbindlich und als Einladungen zur Angebotslegung zu verstehen. Aus der Angebotslegung erwächst dem potentiellen AN kein Anspruch auf Entgelt oder Aufwandsersatz.

1.2 Angebote

Die Angebote des AN müssen schriftlich ergehen und ausdrücklich auf die Anfrage des AG (einschließlich der darin angegebenen Anfragenummer) Bezug nehmen. Der AG akzeptiert keine Angebote, die diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausschließen oder auf andere Geschäftsbedingungen verweisen. Stellungnahmen des AG zu diesen Angeboten, welcher Art immer, sind niemals als Annahme anderer Geschäftsbedingungen zu interpretieren.

1.3 Vollständigkeit des Angebotes, Hinweispflicht

Durch die Abgabe eines Angebotes erklärt der AN unwiderruflich, dass die entsprechende Anfrage inhaltlich richtig und vollständig ist, dass der Vertragserfüllung keine Hindernisse entgegenstehen und dass alle erforderlichen (einschließlich der vom AG geforderten und/oder gesetzlich vorgeschriebenen) Voraussetzungen zur Vertragserfüllung gegeben sind.

Ist der AN der Auffassung, dass eine Anfrage des AG unklar oder fehlerhaft ist, hat er den AG umgehend (spätestens innerhalb einer (1) Woche ab Erhalt der Anfrage, aber jedenfalls vor Angebotslegung) schriftlich darüber zu verständigen und Lösungsvorschläge anzubieten. Spätere Verständigungen des AN im Hinblick auf die Ausschreibungsunterlagen oder Anfrage können nicht berücksichtigt werden.

Mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung muss das Angebot des AN alle Lieferungen, Leistungen, Materialien und Nebenarbeiten umfassen, die erforderlich sind, um die Anfrage des AG vollständig und vor allem in Übereinstimmung mit der darin enthaltenen technischen Dokumentation abzudecken.

1.4 Annahme von Angeboten

Angebote ohne festgelegte Annahmefrist können bis zum Ablauf von zwölf (12) Wochen ab deren Zugang beim AG von diesem angenommen werden.

Die Annahme des Angebotes und somit der Vertragsabschluss erfolgen mit Unterzeichnung der Bestellung durch beide Parteien oder durch Zugang der entsprechenden schriftlichen Annahmeerklärung durch den AG beim AN („**Bestellung**“), je nachdem was zuerst eintritt. Der AN hat den Empfang der Bestellung unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

2. Irrtumsanfechtung und Irrtumsanpassung, Verkürzung über die Hälfte (*laesio enormis*)

Die Anfechtung oder Anpassung von Bestellungen wegen Irrtums (einschließlich Kalkulationsirrtums) ist für den AN ausgeschlossen. Außerdem verzichtet der AN auf sein Aufhebungsrecht wegen Verkürzung über die Hälfte.

3. Änderungen der Bestellung

Jede Änderung der Bestellung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung, wobei das den Änderungsauftrag zusammenfassende Schreiben ausdrücklich als solches bezeichnet und von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet werden muss.

4. Erfüllungstermine

Der AN nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Einhaltung der vereinbarten Termine durch den AN für den AG eine wesentliche Vertragspflicht des AN ist. Verfrühte Liefer- oder Leistungsversuche des AN bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des AG. Ohne eine solche Einwilligung bewirkt auch die Entgegennahme der Lieferungen und/oder Leistungen keine Annahme als Erfüllung (keine Erfüllung der Leistungsverpflichtung).

Der AN muss den AG unverzüglich über voraussehbare oder tatsächliche Verzögerungen der Erfüllung informieren und alle relevanten Umstände der Verzögerung bekanntgeben.

5. Keine Weitergabe an Dritte durch den AN

Der AN ist ohne schriftliche Einwilligung des AG nicht berechtigt, Bestellungen ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Vor Einholung einer solchen Einwilligung muss der AN alle Subunternehmer, die er beabsichtigt einzusetzen, offen legen.

6. Weitergaberecht des AG im Konzern (Übertragungsrecht)

Der AG ist jederzeit berechtigt, Bestellungen ganz oder teilweise an ein OMV Konzernunternehmen zu übertragen. In diesem Fall haftet der AG neben dem Zessionar für die vertraglichen Ansprüche des AN (insbesondere für dessen Entgeltansprüche) weiter.

7. Vertragsbeendigung

7.1 Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht

Im Falle der wesentlichen Verletzung einer Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen kann der AG den mit der Bestellung geschlossenen Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne weitere Formalitäten (z.B. Verzugsschreiben oder Nachfristsetzung) oder richterliche Intervention zur Gänze oder teilweise beenden.

Jede andere Vertragsverletzung berechtigt den AG zum gänzlichen oder teilweisen Rücktritt von der Bestellung unter angemessener Nachfristsetzung, jedoch ohne weitere Formalitäten. Dieser Rücktritt wird wirksam, wenn der AN nach Ablauf dieser Nachfrist weiterhin im Verzug ist.

7.2 Weitere Beendigungsgründe

Der AG ist in den folgenden Fällen zur gänzlichen oder teilweisen Kündigung der bzw. zum Rücktritt von Bestellung berechtigt:

(a) Mit sofortiger Wirkung, falls der AN seine Berechtigung oder Qualifizierung zur Erfüllung der Bestellung verliert oder insolvent wird, oder über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzantrag mangels Kostendeckung abgewiesen wird (soweit eine Kündigung wegen Insolvenz nicht Einschränkungen nach zwingendem nationalen Insolvenzrecht unterliegt);

(b) gemäß den in Artikel 21 beschriebenen Umständen (Höhere Gewalt).

7.3 Folgen der Kündigung

Die bis zur wirksamen Kündigung der Bestellung bereits vom AN vertragsgemäß erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen sind vom AG zu vergüten. Die Vergütung solcher Leistungen erfolgt durch Aliquotierung des mit dem AN vereinbarten Entgelts gemäß der vereinbarten Entgeltmodalitäten. Darüber hinausgehende Ansprüche des AN – insbesondere auf Schadenersatz – sind bei einer gänzlichen oder teilweisen Kündigung der Bestellung ausgeschlossen.

8. Unterbrechungsrecht des AG

Der AG ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Unterbrechung der Lieferung und/oder die Erbringung von Leistungen zu fordern und die in der Bestellung festgelegten Termine zu verschieben. Der AN hat nur dann Anspruch auf Kostenersatz, wenn die Unterbrechungen insgesamt drei aufeinanderfolgenden (3) Werktagen übersteigen. Der Anspruch auf Kostenersatz ist mit den vom AN nachgewiesenen tatsächlichen Stillstandskosten begrenzt.

9. Lieferpreis

Der in der Bestellung angegebene Preis umfasst Überstunden, handelsübliche Verpackung, Lieferung an den Bestimmungsort auf Kosten und Gefahr des AN, Vormaterialien, Einzelteile und jeden Gegenstand und/oder jede Leistung, die für die Zweckerfüllung der Bestellung erforderlich ist. Darüber hinaus umfasst der Preis alle den AN treffenden Steuern und Abgaben, einschließlich Eingangsabgaben, aber nicht die Umsatzsteuer. Ist der AG verpflichtet, im Zusammenhang mit der Tätigkeit des AN irgendwelche Steuern und/oder sonstige Abgaben (mit Ausnahme der Umsatzsteuer) abzuführen, so ist der vereinbarte Preis um diesen Betrag zu verringern.

10. Handelsübliche Verpackung

Eine Verpackung ist handelsüblich, wenn sie einen sicheren Transport ermöglichen und im Einklang mit den anwendbaren Lieferregeln am Erfüllungsort stehen. Verpackungen, Emballagen etc. gehen nur auf Wunsch des AG in dessen Eigentum über. Die Verpackung ist sorgfältig gemäß unter Berücksichtigung aller Transportrisiken vorzunehmen. Durch Packzettel, Aufschriften, Anhängeetiketten u.ä. ist für eine einwandfreie Identifizierung der gelieferten Gegenstände und die Möglichkeit einer einwandfreien Mengenfeststellung zu sorgen.

11. Feststellung der gelieferten Menge

Die tatsächlich gelieferte Menge wird durch eine Übernahmekontrolle des AG bei Lieferung festgestellt. Der AG ist berechtigt, eine Teillieferung/-leistung schon vor Vollendung der Gesamtlieferung/-leistung in

Gebrauch zu nehmen, ohne dass damit die ordnungsgemäße Erfüllung der Bestellung in irgendeiner Weise anerkannt wird.

12. Versand

12.1 Versand nur nach Vereinbarung oder Anweisung – kein Gefahren- bzw. Eigentumsübergang

Der Versand hat in Übereinstimmung mit dem in der Bestellung vereinbarten Zeitplan und nach den Anweisungen des AG zu erfolgen. Dieser ist bis zum Versandtermin berechtigt, die Versandadresse zu ändern, wobei daraus etwaig resultierende Kosten vom AG zu tragen sind. Angewiesene Versendungen gemäß Artikel 12.1 bewirken keinen Gefahren- und Eigentumsübergang, welcher in Artikel 15 geregelt ist.

12.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und/oder Leistungen des AN ist die in der Bestellung angeführte Geschäftsadresse des AG.

12.3 Versandanzeige

Der AN hat dem AG bei Versand zwei (2) Ausfertigungen einer Versandanzeige samt Bestellzeichen zu übermitteln. Weitere Ausfertigungen der Versandanzeige haben rechtzeitig an die Versandadresse und an die in der Bestellung angeführte Geschäftsadresse des AG zu ergehen, so dass die für den Empfang der Lieferung erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden können. Erforderlichenfalls ist der Versand auch, sobald der genaue Versandtermin bestimmt ist, per E-Mail oder mittels Fax anzuzeigen.

12.4 Versandpapiere – Bestellzeichen

In allen Versandpapieren sind die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Kommission des AN, die Menge, die technische Bezeichnung und alle sonst erforderlichen Hinweise anzugeben.

13. Gewährleistung

13.1 Allgemeines

Der AN leistet dafür Gewähr, dass seine Lieferungen und/oder Leistungen eine ordnungsgemäße und sorgfaltsgemäße Beschaffenheit und Ausführung aufweisen und der Bestellung, allen geltenden Rechtsvorschriften, den zur Anwendung kommenden Normen des AG, den einschlägigen Standards sowie dem Stand der Technik entsprechen. Während der Durchführung des Vertrages, hat der AN die Eignung der gemäß dem Vertrag oder einer Bestellung zur Anwendung kommenden Normen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften zu prüfen und den AG noch vor Leistungserbringung erforderlichenfalls vor Hindernissen der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zu warnen (Warnpflicht).

Die Gewährleistung des AN gilt sowohl für alle offenen Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist, als auch für alle versteckten Mängel, die innerhalb der in Artikel 13.5 vorgeschriebenen Gewährleistungsfrist für versteckte Mängel entdeckt werden.

13.2 Behebungs-/Ersatzpflicht/nochmalige Leistungspflicht

Unbeschadet weiterer Rechte des AG oder jeglicher Gewährleistungspflichten des AN trifft den AN die Pflicht, unverzüglich alle infolge Konstruktions-, Material- oder anderer Fehler gänzlich oder teilweise schadhafte Teile auszutauschen oder solche Mängel auf eigene Kosten, inbegriffen der Kosten für Fehlersuche, Montagen, Prüfungen, Fracht usw., zu beheben. Der AN hat außerdem auf eigene Kosten jene Leistungen noch einmal zu erbringen, die sich hinsichtlich Qualität oder Quantität als ungeeignet für die Vertragserfüllung erwiesen haben.

13.3 Ersatzvornahme

Kommt der AN seinen Pflichten nach Artikel 13 nicht unverzüglich nach, so ist der AG berechtigt, nach angemessener Frist die Mängel bzw. Schäden auf Kosten des AN zu beheben. Der AG ist hierzu ohne Nachfristsetzung berechtigt, wenn deren Behebung für den AG dringlich (insbesondere im Zusammenhang mit Leistungen oder Lieferungen) erscheint.

13.4 Keine Priorität der Gewährleistungsrechte und Schadenersatzrechte

Dem AG steht es im Rahmen der Gewährleistungsrechte frei, Verbesserung, Austausch, Preisminderung und/oder Wandlung zu begehren. Das Recht auf Wandlung der Bestellung hat der AG allerdings nur bei nicht geringfügigen Mängeln.

13.5 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beginnt im Zeitpunkt der Annahme der bestellungskonform erbrachten vollständigen Lieferung bzw. Leistung an den AG. Teillieferungen und Teilleistungen sowie die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme von Teillieferungen und Teilleistungen durch den AG wirken nicht fristauslösend. Für den verbesserten Teil/die verbesserte Leistung beginnt die Gewährleistungsfrist mit Annahme des verbesserten Teils bzw. der verbesserten Leistung.

Wenn hinsichtlich ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften versteckte Mängel nach vollständiger Annahme der Lieferung/Leistung/Verbesserung auftreten, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt der Erkennbarkeit dieser versteckten Mängel.

Falls zwischen AG und AN ausdrücklich nichts Abweichendes vereinbart ist oder zwingende gesetzliche Bestimmungen anderes vorschreiben, beträgt die Gewährleistungsfrist:

(a) zwei (2) Jahre für bewegliche Sachen; und

(b) drei (3) Jahre für unbewegliche Sachen oder Arbeiten/Einbauten an unbeweglichen Sachen.

Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, so wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der vollständigen Annahme vorhanden waren.

Der AG muss den AN über etwaige Mängel innerhalb der jeweils geltenden Gewährleistungsfrist benachrichtigen, aber Mängel nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend machen, sondern hat das Recht dies innerhalb von zwei (2) Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist nachzuholen.

Der AG behält sich das Recht vor, Mängel mittels Einrede zeitlich unbegrenzt geltend zu machen.

13.6 Keine Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten

Den AG treffen keine Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten hinsichtlich der vereinbarten Leistung/Lieferung. Insbesondere ist die Untersuchungs- und Rügepflicht nach §§ 377 ff UGB ausgeschlossen.

14. Haftung

Der AN haftet für alle Schäden, die durch Mängel oder Mängelbeseitigung an der Lieferung und/oder der Leistung verursacht wurden. Davon umfasst sind auch von Behörden auferlegte Gebühren und Strafen sowie Ansprüche Dritter gegen den AG.

15. Gefahr- und Eigentumsübergang – Eigentumsvorbehalt

Die Gefahr und das Eigentumsrecht an den Lieferungen und Leistungen des AN gehen mit deren Annahme durch den AG am Erfüllungsort über. Teillieferungen und Teilleistungen – auch wenn diese in der Bestellung vereinbart waren –, wie auch die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme von Teillieferungen und Teilleistungen durch den AG bewirken keinen Gefahrenübergang. Der AG lehnt jeden Eigentumsvorbehalt des AN ausdrücklich ab. Entgegennahmen des AG von unter Eigentumsvorbehalten erbrachten Lieferungen und Leistungen des AN haben keinen die Zustimmung zu Eigentumsvorbehalten erzeugenden Erklärungswert.

16. Eigentum und Benutzungsbefugnis an vom AG zur Verfügung gestellten Sachen

Sämtliches Know-How und alle dem AN vom AG zur Verfügung gestellten Normen, Spezifikationen, Zeichnungen, Berechnungen, Vorschriften u.dgl. sowie Modelle und Werkzeuge verbleiben im Eigentum des AG und sind diesem unverzüglich nach Erfüllung zurückzustellen. Sie dürfen weder kopiert, gespeichert oder auf sonstige Weise beim AN in jeglicher Gestalt verbleiben, noch darf der AN diese Dritten zur Verfügung stellen oder zugänglich machen oder für andere Zwecke als die der Erfüllung von gesetzlichen (vertraglichen) Pflichten gegenüber dem AG verwenden.

Ein wie immer geartetes Zurückbehaltungsrecht steht dem AN ausschließlich bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zu.

17. Betriebshaftpflichtversicherung

Der AN ist verpflichtet, über eine im Verhältnis zum Auftragsvolumen und mit der Erbringung der Lieferung oder der Leistungserbringung verbundenen Risiken angemessene Betriebshaftpflichtversicherung zu verfügen und hat deren Bestand dem AG auf dessen Wunsch vor Beginn der Auftragserfüllung nachzuweisen. Widrigenfalls gerät der AN in Verzug und der AG ist berechtigt, die Liefer- oder Leistungserbringung des AN bis zur Vorlage einer entsprechenden Versicherungsbestätigung zu untersagen.

18. Vertraulichkeit

Der AN ist verpflichtet, sämtliche vom AG oder von Dritten in Zusammenhang mit der Erfüllung der Bestellung erhaltene Informationen, unabhängig davon ob der AN diese Informationen vor oder nach Abschluss einer Bestellung erworben hat, streng vertraulich zu behandeln und diese nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Insiderinformationen sollen als solche qualifiziert werden und es finden die Bestimmungen des Börsegesetzes und die Richtlinien der OMV Aktiengesellschaft Anwendung.

Ist während der Erfüllung der Bestellung die Weitergabe von Informationen an Dritte zwingend notwendig, so hat der AN zuvor von diesen eine Vertraulichkeitserklärung, die für den AG mindestens so günstig ist

wie die nach den hier dargelegten Bestimmungen, einzuholen. Der AN hat jedenfalls für etwaige Verstöße seiner Leute oder solcher Dritter gegen die Vertraulichkeitspflicht einzustehen und den AG vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Auskünfte über das Bestehen, den Inhalt und Fortschritt der Bestellung bedürfen zuvor der schriftlichen Genehmigung des AG. Insbesondere sind öffentliche Stellungnahmen und Erklärungen sowie jeder Kontakt mit Presse, Rundfunk, Fernsehen oder sonstigen Medien erst nach vorausgehender schriftlicher Genehmigung und Abstimmung des Inhalts mit dem AG zulässig.

Eine Aufnahme des AG in Referenzlisten des AN oder Dritter, insbesondere auf Websites, in branchenspezifische Verzeichnisse, oder in Werbematerialien, bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN ist nicht berechtigt, die für den AG oder mit ihm verbundenen Unternehmen geschützten Marken oder sonstigen Kennzeichen zu verwenden.

Sonstige gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtungen, insbesondere aus nationalen Datenschutzgesetzen resultierende Pflichten des AN, bleiben uneingeschränkt anwendbar.

Die Verpflichtungen des AN gemäß dieses Artikels 18 gelten - unabhängig von der Ursache der Beendigung - über die Beendigung der Bestellung hinaus.

19. Datenschutz

Unbeschadet aller anderen Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen sind die nationalen Datenschutzgesetze und die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) EU 2016/679 (ab dem Zeitpunkt der verbindlichen Anwendung, dem 25. Mai 2018) im vorgeschrieben Umfang anzuwenden. Jeder Vertragspartner soll alle personenbezogenen Daten des offenlegenden Vertragspartners oder Daten Dritter ausschließlich für die Erfüllung der Bestellung verwenden, wie auch seine allenfalls beauftragten Subunternehmer dazu veranlassen. Der offenlegende Vertragspartner bestätigt, zur Offenlegung personenbezogener Daten berechtigt zu sein. Ist ein Vertragspartner als Auftragsverarbeiter gemäß anwendbarer Datenschutzgesetze einzustufen, so haben die Vertragspartner der betreffenden Bestellung einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung abzuschließen, der alle Erfordernisse des Artikels 28 DSGVO erfüllt; alternativ dazu haben diese Vertragspartner äquivalente Maßnahmen zur Herstellung der Rechtskonformität der Auftragsverarbeitung zu ergreifen. Hat ein Vertragspartner offengelegte personenbezogene Daten des anderen Vertragspartners während der Erfüllung gegenüber Dritten offenzulegen, so hat dieser eine in der Substanz identische Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung mit solchen Dritten im Einklang mit dieser Bestimmung abzuschließen. Nach vollständiger Erfüllung der Bestellung ist jener Vertragspartner, welcher personenbezogene Daten empfangen hat, im angemessenen Ausmaß zur Rückführung oder Löschung aller personenbezogenen Daten sowie aller Resultate der Verarbeitung dieser Daten verpflichtet. Ausgenommen von dieser Rückführung oder Löschung sind nur solche Daten, zu deren Archivierung der betreffende Vertragspartner verpflichtet ist. Während der Erfüllung einer Bestellung oder einer längeren Aufbewahrungsfrist hat der Vertragspartner (i) die empfangenen personenbezogenen Daten sicher durch dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu verwahren und (ii) den Zugriff auf diese Daten auf entsprechend geschultes und entsprechenden Vertraulichkeitspflichten unterliegendem Personal zu beschränken. Ferner hat der Vertragspartner einen Transfer dieser Daten aus bzw in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu unterlassen, es sei denn, dieser Vertragspartner hat zuvor mit dem betreffenden Subauftragnehmer einen Mustervertrag gemäß DSGVO (in der jeweils geltenden Fassung) abgeschlossen. Alle Pflichten dieses Artikels 19 wirken nach Beendigung oder vorzeitiger Beendigung der Bestellung im gesetzlichen Umfang fort.

20. Immaterialgüterrechte

Mit dem vereinbarten vom AG an den AN zu zahlenden Preis ist der Erwerb von Immaterialgüterrechten (z.B. Patent-, Muster-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Urheberrechte) durch den AG in dem Umfang, in dem er zur freien Benützung der von der Bestellung umfassten Gegenstände, Werke und/oder Leistungen notwendig ist, abgegolten. In diesem Zusammenhang wird dem AG das Urheberrecht oder (sofern anwendbar) eine einfache unentgeltliche Lizenz für alle vom AN gelieferten Waren oder Leistungen, einschließlich aller Pläne und ähnlicher Dokumente, Entwürfe, Zeichnungen, Konstruktionen, technische Bearbeitungen und Basic Design eingeräumt. Diese Bestimmungen gelten vor allem für alle Urheberrechte, Patente, Nutzungsrechte, Marken, Know-how, und andere gewerbliche oder geistige Schutzrechte, die der AN bei Ausübung seiner Liefer-/Leistungserbringung gebraucht oder für die Verwendung der Arbeitsprodukte/Leistungen benötigt. Der AN haftet dafür, dass fremde Schutzrechte nicht verletzt werden und hält den AG diesbezüglich schad- und klaglos.

21. Höhere Gewalt

Weder der AG noch der AN ist für die Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen, welche auf einen Fall Höherer Gewalt (gemäß nachfolgender Definition) zurückzuführen ist, verantwortlich. Der betroffene Vertragspartner ist von seiner Leistung, die durch ein Ereignis Höherer Gewalt verhindert wird, für die Dauer dieses Ereignisses und in dem Ausmaß der Verhinderung befreit.

Unmittelbar nach dem Eintritt eines Falles Höherer Gewalt hat der betroffene Vertragspartner den anderen in allen Einzelheiten darüber in Kenntnis zu setzen. Anschließend haben die Vertragspartner gemeinsam über geeignete Maßnahmen zu beraten. Unbeschadet dessen hat der betroffene Vertragspartner unverzüglich alle technischen und wirtschaftlich angemessenen Maßnahmen zu setzen, um mögliche Schäden so gering wie möglich zu halten und die Voraussetzungen zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen wieder herzustellen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, trägt jeder Vertragspartner seine eigenen im Zuge Höherer Gewalt angefallenen und erlittenen Kosten, Ausgaben, Verluste und Schäden und haftet auch dafür.

Unter „**Höherer Gewalt**“ versteht man Ereignisse oder Umstände, deren Auswirkungen es für den betroffenen Vertragspartner unmöglich oder rechtswidrig machen, seinen Verpflichtungen vollständig oder teilweise nachzukommen, vorausgesetzt, dass die Ereignisse oder Umstände (i) außerhalb der Kontrolle des Vertragspartners liegen, (ii) dem Vertragspartner nicht zurechenbar sind, und (iii) vom sich auf Höhere Gewalt berufenden Vertragspartner ganz oder teilweise unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht vermieden, bewältigt, oder beseitigt werden konnten.

Falls alle Kriterien dieser Definition erfüllt sind, werden beispielsweise folgende Ereignisse und Umstände als Fälle Höherer Gewalt behandelt: (a) Naturkatastrophen, Enteignung oder Beschlagnahme von Einrichtungen, staatsfeindliche Handlungen, Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Sabotage, Ausschreitungen, zivile Unruhen, Terrorakte sowie jeweils jede glaubwürdige Androhung davon; (b) Betriebsstörungen bzw. Produktionsausfälle durch Maschinenbruch, Unterbrechungen von Rohöl-, Gas-, Energie- oder Betriebs-/Einsatzstofflieferungen; (c) Feuer, Explosionen, Hurrikans, Tornados, Erdbeben, Vulkane, außergewöhnliche Wetterbedingungen, die keine Vorgeschichte regelmäßigen Vorkommens besitzen oder andere Naturereignisse; (d) Pest, Epidemien, Pandemien, Embargos, Sanktionen oder andere Einschränkungen betreffend Warenausfuhr, Dienstleistungen oder Technologien, Quarantäne, Maßnahmen oder Untätigkeit einer zuständigen Behörde; und (e) ein Ereignis oder einen Umstand oder eine Kombination dergleichen, das/der/die einer dieser aufgezählten Situationen gleichkommt.

Ereignisse und Umstände Höherer Gewalt sind jedenfalls nicht (a) Streik, Aussperrung oder eine andere Form von Arbeitskampf oder Arbeitskonflikt, welche/r ein Unternehmen oder einen Betrieb des betroffenen Vertragspartners oder dessen Auftragnehmer oder Subunternehmer anbelangt; (b) verspätete Lieferung von Betriebsmitteln oder Materialien; (c) unzureichende finanzielle Mittel; (d) einen Ausfall von Betriebsmitteln oder Maschinen; oder (e) extreme Wetterverhältnisse an sich.

Wenn und insofern der Effekt eines Ereignisses Höherer Gewalt einen Vertragspartner über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als vier (4) Wochen an der Vertragserfüllung hindert, hat jeder Vertragspartner das Recht, die betroffene Bestellung mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen.

22. Rechnungen und Zahlung

22.1 Rechnungen

Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, werden Rechnungen in EUR bezahlt (sollte in der Bestellung eine Fremdwährung vereinbart worden sein, so findet der Wechselkurs der österreichischen Nationalbank am Tag der Ausstellung der Rechnung dieser Fremdwährung Anwendung).

Alle Rechnungen für Zahlungszwecke sollen nach der Annahme der vereinbarungsgemäß erbrachten Lieferung und/oder Leistung durch den AG ausgestellt werden und sind an die in der Bestellung angeführte Geschäftsadresse des AG zu senden. Die Bestellnummer ist in der Rechnung anzuführen. Bei Auslandslieferungen sind zusätzlich zwei (2) Kopien den Versandpapieren beizulegen. Der AG behält sich vor Rechnungen abzulehnen, die diese Informationen nicht enthalten.

Wenn der AN seine Verpflichtungen gemäß österreichischem Recht, einschließlich aber nicht ausschließlich gemäß der österreichische Abgabenordnung und deren anwendbaren Normen, in der jeweils gültigen Fassung, nicht einhält und wenn, aufgrund dieser Nichteinhaltung, die österreichische Finanzbehörden gegen den AG zusätzliche Steuern, Sanktionen und/oder Strafen verhängen, hat der AG das Recht den von den österreichischen Steuerbehörden verhängten Betrag vom AN zurückzuverlangen. Sollte der verhängte Betrag später geändert werden, ist der vom AN zurückforderbare Betrag entsprechend dieser Änderungen anzupassen.

22.2 Zahlungsfrist und Zahlungsort

Rechnungen (übermittelt in nachprüfbar Format) für vereinbarungsgemäß erfolgte Lieferungen und/oder Leistungen sind innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Erhalt einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung zu zahlen.

Die Zahlungen gelten als rechtzeitig geleistet, wenn sie spätestens am letzten Tag der Zahlungsfrist vom AG abgesendet bzw. die Anweisung zur Zahlung vom AG am letzten Tag der Zahlungsfrist veranlasst wurde.

Erfüllungsort für Zahlungen ist die in der Bestellung angeführte Geschäftsadresse des AG.

22.3 Erklärungswert der Zahlungen

Alle Zahlungen des AG an den AN erfolgen unter Vorbehalt und bedeuten kein Anerkenntnis einer Forderung, weder der Höhe noch dem Grunde nach.

22.4 Wirkung der Zahlung

Falls der AN nicht binnen sechs (6) Wochen nach Absendung bzw. Anweisung der Schlusszahlung des AG einen begründeten Widerspruch erhebt, gelten alle Forderungen des AN gegen den AG aus dem gegenständlichen Geschäftsfall als getilgt.

22.5 Aufrechnung

Sollten zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlungen Gegenforderungen von OMV Konzernunternehmen gegen den AN entstehen, ist der AG berechtigt (aber nicht verpflichtet), seine Zahlungsverbindlichkeit an den AN bis zur Höhe dieser Gegenforderung aufzurechnen.

Eine Aufrechnung durch den AN, durch dessen Zessionare bzw. durch sonstige Berechtigte mit wie immer gearteten Forderungen gegen den AG ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich und im Übrigen ausgeschlossen.

22.6 Abnahme- und Überprüfungsverfahren

Der AG prüft alle vertraglichen Lieferungen und/oder Leistungen auf ihre vertragskonforme Erbringung. Voraussetzung dafür ist der Erhalt einer prüffähigen, firmenmäßig gezeichneten Rechnung des AN mit einer hinreichend detaillierten Beschreibung der erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen.

23. Code of Conduct

Der AG ist an einen auf dem UN Global Compact beruhenden Verhaltenskodex - Code of Conduct (<http://www.unglobalcompact.org>) gebunden.

Der AN verpflichtet sich hiermit diesem Code of Conduct wie folgt:

A. Während der Ausführung seiner vertraglichen Pflichten bei der Herstellung seiner Waren und/oder der Erbringung seiner Leistungen (sowohl intern als auch durch seine Subunternehmer) ist der AN verpflichtet, im Einklang mit internationalen Standards wie dem UN Global Compact,

- a) keine Bestechungsgelder anzubieten, zu zahlen oder anzunehmen;
- b) Vergütungen (einschließlich Provisionen und Zahlungen an Dritte) nur für legitime Dienstleistungen zu zahlen;
- c) Geschenke, Bewirtungen, Vergnügungen oder vergleichbare Zuwendungen nur dann zu gewähren, wenn dies auf transparente, gelegentliche und übliche Art und Weise sowie ohne Verpflichtung geschieht;
- d) in Hinblick auf seine Mitarbeiter zu gewährleisten:
 - Gleichstellung und Nichtdiskriminierung,
 - eine Begrenzung der Arbeitszeit,
 - eine faire Vorgehensweise betreffend Kündigung, Sanktionen und Beschwerden,
 - Recht auf Interessenvertretung und kollektive Verhandlungen, und
 - eine den Lebensunterhalt sichernde adäquate Entlohnung;

Der AN hat durch geeignete Maßnahmen und laufenden Kontrollen sicherzustellen, dass Arbeitnehmer der von ihm beauftragten Sub- bzw. Nachunternehmer den gesetzlichen bzw. tariflichen Mindestlohn während der Dauer der Auftragsdurchführung erhalten. Die Maßnahmen und Kontrollen sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem AG auszuhändigen. Der AN hat den AG für den Fall einer Haftung wegen Nichtzahlung des gesetzlichen/tariflichen Mindestlohnes schad- und klaglos zu halten.

- e) keine Kinder- oder Zwangsarbeit einzusetzen oder zu dulden;
- f) die Menschenrechte in seinem Wirkungsbereich zu beachten, insbesondere:
 - Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit,
 - Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens,

- Recht der freien Meinungsäußerung,
 - Vereins- und Versammlungsfreiheit,
 - Achtung des Eigentums und Recht auf angemessenen Lebensstandard, und
 - Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern;
- g) jegliche Interessenkonflikte des AN oder seiner Mitarbeiter an den AG bekanntzugeben;
- h) sämtliche Rechtsvorschriften zum Schutze der Umwelt einzuhalten; und
- i) sicherzustellen, dass seine Inserate, Werbesendungen, Veröffentlichungen und Sponsoraktivitäten keinesfalls religiöse oder kulturelle Ansichten der Menschen, die im örtlich umliegenden oder weiteren Tätigkeitsumfeld des AG oder des AN leben, angreifen oder verletzen.

B. Im Falle eines Verstoßes gegen voranstehende Pflichten ist der AG berechtigt, die vertraglichen Beziehungen mit dem AN zu beenden, vorausgesetzt dass (i) es der AN verabsäumte, der schriftlichen Einladung durch den AG zu einem Gespräch über solche tatsächlichen oder vermuteten Verstöße innerhalb angemessener Frist (spätestens einen (1) Monat nach Erhalt der Einladung) nachzukommen, oder (ii) dabei keine angemessenen Maßnahmen und Termine zur Verbesserung seitens des AN zu erzielen waren. Darüber hinaus ist der AG nach seinem alleinigen Ermessen berechtigt, den AN von jeder weiteren Tätigkeit innerhalb seines Konzerns auszuschließen.

C. Der AG (durch eigene Mitarbeiter oder durch der Vertraulichkeit unterliegende qualifizierte Dritte) ist nach angemessener Vorankündigung berechtigt, die Einhaltung dieser den AN treffenden Pflichten zu überprüfen. Dies schließt angemessenen Zugang zu allen sachdienlichen Informationen sowie zu allen betroffenen Personen, Örtlichkeiten und Unterlagen mit ein. Verweigert oder verhindert der AN solche Überprüfungen ohne nachvollziehbare Begründung, ist der AG berechtigt, gemäß Absatz B. oben zu handeln.

24. Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen, Anfragen, Vereinbarungen, Forderungen oder andere zwischen den Vertragspartnern aufgrund der vorstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen genehmigten oder erforderlichen Benachrichtigungen haben – vorbehaltlich hiervon abweichender Parteienvereinbarung – schriftlich zu ergehen und sind persönlich, mittels Botendienst, Fax oder als gescannter unterschriebener Anhang eines Emails an die in der jeweiligen Bestellung angeführte Partei zu übermitteln.

Bei persönlicher Übermittlung oder Übermittlung mittels Botendienst gilt die Benachrichtigung im Zeitpunkt des tatsächlichen Eingangs, bei Übermittlung mittels Fax oder Email gilt sie am ersten Werktag an der Geschäftsadresse des Empfängers nach vollständiger Übertragung, als zugegangen. Bei postalischer Übermittlung gilt die Benachrichtigung achtundvierzig (48) Stunden nach Postaufgabe, die durch das adressierte, gestempelte und aufgegebene Kuvert bewiesen wird, als zugestellt.

25. Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, gültige Fassung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall haben der AN und der AG ohne unangemessene Verzögerung eine rechtlich und wirtschaftlich gleichgerichtete Regelung zu vereinbaren.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen existieren in deutscher und englischer Sprache. Im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen, hat die deutschsprachige Fassung Vorrang.

26. Rechtswahl

Auf Verträge, die auf Basis dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen geschlossen wurden, inklusive aller Aspekte ihres Abschlusses, ihrer Wirksamkeit und Geltendmachung kommt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme seiner Kollisionsnormen zur Anwendung. Überdies ist die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens ausdrücklich ausgenommen.

27. Gerichtsstandsvereinbarung

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und den darauf basierenden Beschaffungsverträgen einschließlich dem vorvertraglichen Schuldverhältnis oder sonstiger Rechtsverhältnisse zwischen dem AG und dem AN, insbesondere auch für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Zustandekommen, der Beendigung, Auflösung, Unwirksamkeit und Rückabwicklung, wird die ausschließliche Zuständigkeit der für Handelssachen in Wien Innere Stadt sachlich zuständigen Gerichte vereinbart, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

Soweit gesetzlich zulässig, verzichten die Vertragspartner hiermit wechselseitig auf die Geltendmachung allfälliger vorprozessualer oder prozessualer Rechte auf Offenlegung von Urkunden oder jedweder anderer Information gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner.